

## Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006)

Gültig ab 01.10. 2009

### 1. Geltungsbereich

Die Belieferung der Grundversorgungskunden sowie der Ersatzversorgungskunden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Die nachfolgenden Regelungen enthalten Ergänzende Bedingungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen.

### 2. Zählerablesung/Verbrauchsfeststellung

Den Ableszeitpunkt für den Stromverbrauch legt die SWH-E fest. Der Stromverbrauch wird durch Ablesung der durch den Stromzähler gemessenen Kilowattstunden (kWh) festgestellt.

### 3. Abrechnungszeitraum / Abschlagszahlungen

3.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen. Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Über die Modalitäten der unterjährigen Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

3.2 Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen im Sinne des § 13 StromGVV beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

### 4. Verbrauchsaufteilung

4.1 Eine Verbrauchsaufteilung erfolgt auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs unter Berücksichtigung des Abrechnungszeitraums und weiterer relevanter Gewichtungsfaktoren wie Gradtagszahlen und Netzeinspeisemenge. Bei Neukunden wird der beim Vertragsabschluss vereinbarte Prognoseverbrauch (Basiswerte der Abschlagsermittlung) angewendet.

4.2 Ersatzweise werden stichtagsbezogene Ablesungen durch den Kunden zur Verbrauchsaufteilung herangezogen.

### 5. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV; Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 StromGVV

Bei Zahlungsverzug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt (Nettopreise):

5.1 für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung):	3,50 €
5.2.1 für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWH-E während der üblichen Arbeitszeit	
– zum Einzug einer Forderung	25,00 €
– zur Unterbrechung der Versorgung	30,00 €
– zur Wiederaufnahme der Versorgung	30,00 €

5.2.2 bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit  
auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand

5.3 Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungszieles wird ein Zinssatz von 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

### 6. Sonstige Kostenberechnungen

6.1 Die Kosten werden nach Aufwand berechnet für:

- die Überprüfung der Messeinrichtung auf Antrag des Kunden, wenn die Anzeige innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze liegt,
- die Beschädigung eines Zählers durch Verschulden des Kunden,
- den Verlust eines Zählers durch Verschulden des Kunden.

6.2 Soweit im Übrigen die SWH-E berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese ebenfalls nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 7. Umsatzsteuer

Auf alle Lieferungen und Leistungen der SWH-E, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

### 8. Zahlungsweisen

Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, seine Rechnungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen im Wege der Einzugsermächtigung, Überweisung oder durch Bareinzahlung im Kundenzentrum der Stadtwerke Heidelberg GmbH, Kurfürsten-Anlage 42-50, 69115 Heidelberg zu leisten.